

Informationsblatt zur Umsetzung der Corona-TestV in der EGH

1. Testkonzepte der Einrichtungen und Dienste

Gemäß der Teststrategie des RKI kann die **Testung von asymptomatischen Personen** in drei Kategorien unterschieden werden:

- Testung von Kontaktpersonen
- Testung von Personen nach Ausbrüchen
- Rein präventive Testungen.

Testungen der ersten beiden Kategorien liegen in der Verantwortung der ÖGD und hierfür werden i.d.R. PCR-Tests verwendet.

Rein präventive Testungen, also Testungen, ohne dass ein Bezug zu einer Corona-Infektion besteht, sind zur Verhütung der Verbreitung des Corona-Virus in bestimmten Fällen möglich. Der Schwerpunkt liegt auf regelhaften Testungen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen/Diensten der EGH. Dabei geht es um Personal, Patient:innen, Bewohner:innen, Betreute und Besucher:innen. Hierfür sind grundsätzlich Antigentests einzusetzen, sofern der ÖGD nichts anderes bestimmt.

Sollen Personal, Patient:innen, Bewohner:innen, Betreute und Besucher:innen in (stationären oder teilstationären) Einrichtungen oder ambulanten Diensten der EGH vorsorglich getestet werden, müssen die Testkonzepte mit dem ÖGD abgestimmt werden (siehe 1.2).

Testungen sind auch möglich vor Aufnahme von Bewohner:innen in eine Einrichtung der EGH. In diesen Fällen kann der Vertragsarzt den Test durchführen und auch den Abstrich abrechnen. Voraussetzung ist, dass die Person gegenüber dem Vertragsarzt darlegt, dass die Testung durch den ÖGD oder die betreffende Einrichtung verlangt wurde. Die Nationale Teststrategie sieht in diesen Fällen den Einsatz von PCR-Tests vor, um einen Eintrag der Infektion in die vulnerablen Gruppen zu verhindern.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html)

1.1. Sind die Einrichtungen/Dienste zur Durchführung von Tests verpflichtet?

Es gibt keine Verpflichtung, die Point-of-Care-(PoC)-Antigen-Tests in den Einrichtungen durchzuführen. Die Vorlage eines Testkonzeptes ist nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) i.d.F. vom 30.11.2020 freiwillig.

Bei Vorliegen eines Tests-Konzeptes ist die Einrichtung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Höchstzahl der möglichen Tests zu beschaffen und durchzuführen.

Einrichtungen oder Dienste der EGH, die kein Test-Konzept haben und auch (noch) kein Test-Konzept beim ÖGD zur Genehmigung eingereicht haben, dürfen keine Tests durchführen und bekommen dementsprechend auch keine Kostenerstattung für die beschafften und durchgeführten Tests.

Die Antigen-Tests in Einrichtungen nach § 4 TestV, zu denen auch die (stationären und teilstationären) Einrichtungen und ambulanten Dienste der EGH gehören, werden nicht vom ÖGD vorgenommen. Der ÖGD führt Testungen durch oder veranlasst diese, wenn ein konkreter Anlass dazu besteht, z.B. im Zusammenhang mit Ermittlungen zu Viruseinträgen. Diese Testungen durch den ÖGD sind dann i.d.R. PCR-Testungen, die gemäß Nationaler Teststrategie der Priorisierungsstufe 2 zuzuordnen sind und gegenüber Testungen in anderen Zusammenhängen vorrangig zur Anwendung kommen.

1.2. Wie ist die Bedeutung der Testung einzuordnen?

An der TestV ausgerichtetes Handeln der Einrichtungen führt zu keinen (rechtlichen) Nachteilen, auch bei Nicht-Durchführung von Testungen. Auch der komplette Verzicht auf Testungen nach der TestV führt zu keinen rechtlichen Nachteilen – die Tests sind sowohl für die zu Testenden als auch die Angebote der EGH ein **freiwilliges ergänzendes Angebot** zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Anders verhält es sich bei Zuwiderhandlungen gegen behördliche Anordnungen.

Die Testungen ersetzen nicht die sonst zur Infektionsvermeidung zu beachtenden AHA-Regeln, Empfehlungen zum regelmäßigen Lüften und Hygienekonzepte.

Wichtigster Baustein im Hygieneplan und Schutzkonzept im Hinblick auf den Umgang mit Besucher:innen ist die Einweisung von Besucher:innen in **Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen** (insbesondere Mundnasenschutz, Händehygiene, Abstand, Lüften). Diese sind und bleiben **das zentrale Element** der Schutzmaßnahmen und dürfen auf keinen Fall vernachlässigt werden, sondern müssen weiterhin konsequent angewendet werden.

Eine absolute Sicherheit kann durch die Testung mittels Antigen-Tests nicht erzeugt werden. Falsch-negative Ergebnisse kommen vor. Die Aussagekraft der Antigen-Tests ist limitiert.

Jeder positive Antigentest muss mittels PCR bestätigt werden. Die Kosten für die Nachtestung mittels PCR sind im Rahmen der Krankenbehandlung gedeckt.

1.3. Was sind Inhalt und Grundlagen des Muster-Testkonzepts?

Maßgebend für die Konzepterstellung durch die Einrichtungen und die Feststellung durch den ÖGD ist das Muster-Testkonzept des Landes, welches mit dem ÖGD abgestimmt wurde. Davon zu unterscheiden ist die Nationale Teststrategie des Bundes, die allerdings nicht mehr als Empfehlungscharakter hat.

Das RKI hat die Nationale Teststrategie am 24.11.2020 insbesondere um die Erläuterungen zu den Antigen-Schnelltests angepasst. Darin wird auch erläutert, in welchen Fällen (Symptomatik/Asymptomatik, Vorliegen/nicht Vorliegen eines COVID-19-Falls), bei wem (Personal/Bewohner:innen/Betreute/Besucher:innen) und bei welchen Inzidenzwerten eine Testung mit einem Antigen-Test sinnvoll ist.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html

Das Muster-Testkonzept ist sowohl Konzept als auch Antrag auf eine bestimmte Anzahl von zu bewilligenden Tests.

Aussagen zur Beschaffenheit der Räumlichkeit, in der die Testung durchgeführt wird, die Informations-, Aufklärungs- und Haftungshinweise für die Betroffenen, die Qualifizierungsvorgaben für das Personal, Hygienevorgaben für das Personal und die Räumlichkeiten sowie Aussagen zum weiteren Vorgehen im Falle einer positiven Testung sind nicht Bestandteil des Testkonzeptes, sondern des Hygieneplanes, der nach § 36 Absatz 1 Nr. 2 IfSG zu erstellen ist.

Wichtig ist, dass die Testungen angesichts der Verfügbarkeiten und der begrenzten Refinanzierung von PoC-Antigen-Tests **zielgenau eingesetzt** werden. Ihre Refinanzierung ist nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 Satz 2. HS begrenzt, unabhängig davon, wer getestet wird.

Tests beim Personal (Empfehlungen)

Mitarbeiter:innen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand die hauptsächlichen Einträger von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in die Einrichtungen. Daher ist eine Beschränkung oder weitgehende Konzentration der Testung auf das Personal, also die Mitarbeiter:innen in den Einrichtungen und Diensten der EGH sinnvoll.

Tests bei Bewohner:innen und Betreuten (Empfehlungen)

Stichprobenartiges Testen von Bewohner:innen und Betreuten in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachgewiesenermaßen Infizierten bestand.

Tests bei Besucher:innen (Empfehlungen)

Tests von Besucher:innen sollten erst ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner:innen im Kreis oder der kreisfreien Stadt überhaupt erwogen werden.

Diese Empfehlung im Muster-Testkonzept beruht auf einer fundierten fachlichen Einschätzung. Daran ausgerichtetes Handeln der Einrichtungen erfolgt im Einklang mit der TestV und führt daher zu keinen (rechtlichen) Nachteilen bei Nicht-Durchführung von Testungen. Auch der komplette Verzicht auf Testungen nach der TestV führt zu keinen rechtlichen Nachteilen – die Tests sind sowohl für die zu Testenden als auch die Angebote der EGH ein freiwilliges Angebot zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 und ersetzen auch nicht die sonst zur Infektionsvermeidung zu beachtenden AHA-Regeln, das Lüften und Hygienekonzepte.

Die Einweisung von Besucher:innen in Hygienemaßnahmen ist und bleibt ein zentrales Element der Schutzmaßnahmen.

Weitere zu testende Personen (Empfehlungen)

Behördliche Besucher (Richter:innen, Gutachter:innen) zählen als Besucher:innen, die vorrangig in die Hygienemaßnahmen einzuweisen sind, grundsätzlich aber auch getestet werden können. Sie sollten aber wenn möglich dort getestet werden, wo sie herkommen.

Behördliche Besucher:innen müssen unter Umständen mehrere Einrichtungen an einem Tag aufsuchen. Daher kann ihnen die erste Einrichtung, in der ein Test durchgeführt wird, auf Wunsch einen entsprechenden Dokumentationsbogen aushändigen.

Wohngruppenferne Mitarbeiter:innen, die in der Regel keinen unmittelbaren längeren Kontakt zu den Betreuten haben (Handwerker, Reinigung), sind eine geringe Gefahr für den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 in die Einrichtung. Daher ist ihre Testung grundsätzlich nicht angezeigt.

An- und Zugehörige von Klient:innen, die im ambulanten Setting betreut werden, dürfen nicht getestet werden. Die TestV beschränkt den Anspruch auf Testung, und danach sind An- und Zugehörige von Betreuten im ambulanten Setting nicht leistungsberechtigt.

1.4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren des Testkonzeptes?

Das Testkonzept ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Bei Verwendung des Muster-Testkonzeptes besteht kein hoher Prüfaufwand beim ÖGD, die Genehmigung wird von den Gesundheitsämtern so schnell wie möglich erteilt.

Solange der ÖGD noch keine Genehmigung getroffen hat (**Übergangsregelung**), können die antragstellenden Einrichtungen PoC-Antigen-Tests nach Maßgabe der Mengen nach § 6 Absatz 3 Satz 3 TestV in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen (30 PoC-Antigen-Tests im Monat je betreuter Person in stationären/teilstationären Einrichtungen der EGH und 15 PoC-Antigen-Tests im Monat je betreuter Person in ambulanten Diensten der EGH).

Für diese Übergangsregelung gibt es nach der am 30.11.2020 neu erlassenen und ab dem 2.12.2020 gültigen TestV keine zeitliche Befristung mehr.

Sofern aus triftigem Grund (besondere Klientengruppen, Gegebenheiten der Region,) ein einrichtungsindividuelles Konzept erstellt wird, welches vom Muster-Testkonzept abweicht, ist es ebenfalls dem ÖGD zur Genehmigung vorzulegen. Wesentlich für die Genehmigung ist die Begründung eines ggf. vom Muster-Testkonzept abweichenden Vorgehens.

2. Qualität, Beschaffung und Verfügbarkeit von PoC-Antigen-Tests

2.1. Welche Anforderungen bestehen an die Qualität der PoC-Antigen-Tests?

Es sind Antigen-Tests von unterschiedlicher Qualität auf dem Markt erhältlich. Um aus einem Testergebnis Konsequenzen ableiten zu können, sollen ausschließlich Tests beschafft und eingesetzt werden, die die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem RKI festgelegte **Mindestkriterien** erfüllen. Informationen hierzu:

https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?cms_pos=6

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlicht auf seiner Website eine Marktübersicht:

www.bfarm.de/antigentests.

Die auf der Website des BfArM veröffentlichten Tests erfüllen laut Herstellerangaben die Mindestkriterien.

Robert Koch-Institut (RKI), Nationales Konsiliarlaboratorium für Coronaviren (Institut für Virologie der Charité – Universitätsmedizin Berlin), Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr (IMB) München und Paul-Ehrlich-Institut (PEI) haben eine Evaluation von SARS-CoV-2-Antigen-Tests durchgeführt. Bei nicht evaluierten Tests kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht automatisch von einer ausreichenden Ergebnis-Qualität ausgegangen werden. Die Validierung der Tests wird fortlaufend fortgeführt.

Ergebnisse dieser Evaluation werden beim Versenden dieses Informationsblatts als Anlage beigefügt.

2.2. Wie erfolgt die Beschaffung der PoC-Antigen-Tests?

Die PoC-Antigen-Schnelltests können über die bekannten Beschaffungswege (Großhandel/Apotheken) in Eigenverantwortung bezogen werden.

Das Land ist ebenfalls bei der Beschaffung aktiv. Über den bereits vorhandenen PSA-Shop des Landes können - ab sofort (Stand 07.12.2020) und solange ausreichende Mengen vorhanden sind - Antigen-Tests an kleinere Einrichtungen verkauft werden, die über die normalen Vertriebswege keine Antigen-Tests beziehen konnten.

Alle wichtigen Informationen, wie der Einkauf über den PSA-Shop funktioniert (Anmeldung zum erstmaligen Einkauf, Bestellformular usw.), finden sich hier:

https://www.gmsh.de/fileadmin/kundendaten/07_Service/Corona/Flussdiagramm_Kunde_Pflege.pdf

Die Kosten für die vom Land beschafften Antigen-Tests liegen zurzeit nicht oberhalb des Wertes von 9 € aus der TestV. Sie werden in bestimmten Stückelungen (Gebindegrößen) abgegeben (zurzeit 25 Stk. pro Gebinde).

3. Personelle Voraussetzungen und Schulungen für die Anwendung

3.1. Personelle Voraussetzungen für die Durchführung von Tests

Der Arztvorbehalt für die PoC-Antigen-Tests besteht nach § 24 Satz 2 IfSG in der Fassung des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 nicht länger.

Grundsätzlich sind nur Personen einzusetzen, die in der Durchführung der zur Anwendung kommenden Tests geschult sind (siehe dazu 3.2).

Durchführung durch qualifizierte Pflegekräfte

Hinweise des BMG: Tests können durch **qualifizierte Pflegekräfte** (nach entsprechender Einweisung) durchgeführt werden und eine ärztliche Aufsicht oder Delegation für die Durchführung der Tests durch Pflegekräfte ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Durchführung durch andere geeignete Berufe oder Personen

In den Beipackzetteln der Antigen-Test-Hersteller wird darauf hingewiesen, dass „medizinisches (Fach-)Personal“ die Tests durchführen soll. Allerdings ist dieser Begriff nicht definiert und es gibt hierfür keine „Positivliste“ aller infrage kommenden Berufsbezeichnungen. Maßgeblich ist vielmehr, dass die konkret handelnde Person über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und die erforderliche Schulung/Einweisung in die Anwendung des jeweiligen Antigen-Tests erhalten hat. Daher hat die Einrichtung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) insoweit einen Spielraum, welches Personal für die Testungen eingesetzt wird. Sie trägt aber zugleich die Verantwortung für die Auswahl und erforderliche Qualifizierung sowie Schulung ihrer Mitarbeiter:innen.

In vielen Einrichtungen und Diensten der EGH sind Berufsgruppen vertreten, die zwar keine ausdrückliche medizinische oder pflegerische Ausbildung haben, bei denen aber dennoch anzunehmen ist, dass sie aufgrund ihrer Ausbildung ebenfalls die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Durchführung von Antigen-Schnelltests aufweisen, wenn sie zudem die vorgesehene Schulung absolviert haben. Hierunter können nach Auffassung des MSGJFS **Heilerziehungspfleger:innen, Heilpädagog:innen, Ergo- und Physiotherapeut:innen sowie Logopäd:innen** fallen.

Für eine aussagekräftige Testung ist entscheidend, dass die konkret handelnde/testende Person die erforderliche Schulung für die Anwendung des jeweiligen Antigen-Tests erhalten hat und den Test korrekt anwendet, da ansonsten keine verwertbaren Ergebnisse produziert werden. Insofern stellt die obige nicht abschließende Aufzählung nur eine mögliche Richtschnur für die Auswahl der Einrichtungen dar. Das bedeutet, auch Einrichtungen/Dienste, deren Personal keine der aufgeführten Berufsgruppen umfasst, können geeignete Personen für die Testungen auswählen, da der maßgebliche Aspekt die Schulung und anschließende korrekte Durchführung der Tests ist. Es kann zudem bedeuten, dass die Einrichtung im Einzelfall einer anderen geeigneten Person die Priorität gibt, die nicht einer der aufgeführten Berufsgruppen entstammt, weil sie für diese Aufgabe aus individuellen Gründen geeigneter erscheint als ein/e Vertreter:in der genannten Berufsgruppen.

3.2. Schulungen für die Testdurchführung

Da die Durchführung von Tests nicht verpflichtend ist, müssen die Einrichtungen, wenn die Durchführung von Tests Bestandteil des Hygienemanagements ist, sich darum kümmern, dass die ausgewählte Person eine Schulung zur Durchführung der Tests wahrnehmen kann.

Wer kann schulen?

Die Schulung von Personal für die Abstriche und die sachgerechte Anwendung der PoC-Antigen-Tests nach Herstellerangaben soll, wenn möglich, durch niedergelassene (Haus-)Ärztinnen und Ärzte durchgeführt werden. Es können auch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte dafür in Frage kommen. Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein hat Ihre Mitglieder entsprechend informiert und wirbt dafür, dass

diese Aufgabe wahrgenommen wird. Die Einrichtungen müssen also Kontakt mit niedergelassenen (Haus-)Ärztinnen und Ärzten oder Betriebsärztinnen und Betriebsärzten in der Region aufnehmen und um eine möglichst kurzfristige Schulung bitten.

Der ÖGD wird keine – oder nur im Ausnahmefall - Schulungen anbieten können.

Für die zu Schulenden ist die Schulung kostenfrei. Der oder die Schulende kann die Schulung mit der KVSH abrechnen. Eine Abrechnung ist allerdings nur möglich, wenn der Schulende vom ÖGD zuvor mit der Schulung beauftragt worden ist.

Durchführung und Inhalte der Schulungen

Die Schulungen des Personals müssen inhaltlich sowohl die korrekte Abstrich-Technik als auch die korrekte Anwendung des jeweiligen Testsystems nach den Herstellerangaben zum Inhalt haben. Die Schulung muss dokumentiert werden (Wer? Von Wem? Wann? Welche Inhalte?). Die MPBetreibV muss beachtet werden, da es sich bei PoC-Antigen-Tests um Medizinprodukte handelt.

Bei der praktischen Schulung wird die für die Testdurchführung erforderliche Schutzkleidung getragen. Im Übrigen sind die allgemeinen Anforderungen der Hygiene einzuhalten.

Reine online-Schulungen sind nicht möglich, da es bei der Schulung um eine praktische Anleitung geht. Online-Schulungen können ergänzend eingesetzt werden.

4. Vergütung und Abrechnungen

Die TestV hat in § 11 eine Obergrenze von höchstens 9 Euro pro Test für die Erstattung der Beschaffungskosten festgelegt. **Darüber hinaus wird (bislang) nichts erstattet. Ob es – ähnlich wie in den Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein – darüber hinaus eine pauschale Vergütung für den Personaleinsatz geben wird und wie diese ggf. finanziert werden könnte, ist weiter ungeklärt.**

Um eine Erstattung der Testkosten durch die KVSH zu erhalten, dürfen nur PoC-Antigen-Tests eingesetzt werden, die auf der erwähnten Liste des BfArM aufgeführt sind. Siehe hierzu: https://www.kbv.de/html/1150_48674.php

Außerdem werden nur Tests durch die KVSH erstattet, die angeschafft und bereits durchgeführt wurden. Die Durchführung muss gegenüber der KVSH nicht nachgewiesen, sondern nur versichert werden. Allerdings enthebt dies die Einrichtungen nicht von der Verpflichtung, eine **abrechnungsbegründende Dokumentation** bis zum 31.12.2024 vorzuhalten (siehe 5.2).

Bevor die Erstattung der Beschaffungskosten bei der KVSH beantragt werden kann, muss sich die Einrichtung oder der Dienst bei der KVSH registrieren:

https://www.kvsh.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Praxis/Abrechnung_und_Honorar/Abrechnung/Corona-Testverordnung/Formular_Registrierung_02122020.pdf

Für die (monatsweise) Abrechnung der durchgeführten Tests steht bei der KVSH ein Formular für alle Nicht-KV-Mitglieder (das sind die Einrichtungen/Dienste der EGH i.d.R.) zum Download bereit:

<https://www.kvsh.de/praxis/abrechnung-und-honorar/corona-testverordnung-testv>

Die Internetseite der KVSH zur TestV ist zurzeit noch im Aufbau begriffen und wird zeitnah alle notwendigen Informationen für die Anwender rund um die PoC-Antigen-Tests und die Modalitäten der Abrechnung enthalten. Viele Informationen und die hier angegebenen Links sind aber bereits jetzt abrufbar.

5. Umsetzung in den Einrichtungen und Diensten

5.1. Allgemeine organisatorische Fragen

Die Einrichtung kann geeignete Dienstleister oder Dritte mit der Durchführung der Tests beauftragen. Wichtig ist, dass die Test-Kits von der Einrichtung selbst bestellt und mit der KVSH abgerechnet werden.

Die testende Person muss für die Durchführung des Tests geeignete Schutzausrüstung tragen. Hierzu gibt die Schulung umfassend Auskunft.

Aufklärungspflichten gegenüber den zu testenden Personen

Die Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit einer Testung sind Bestandteil der Schulung. Sollen Menschen mit Behinderungen getestet werden, sollten die Einrichtungen und Dienste diesen die notwendigen Informationen adressatengerecht vermitteln.

Freiwilligkeit (zu testende Person)

Die Durchführung eines Tests ist für alle Besucher:innen und Bewohner:innen/Betreute freiwillig.

Mithin ist die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests keine Voraussetzung für Besuche in einer Einrichtung der EGH, sondern eine ergänzende Maßnahme zu Verhinderung und Eindämmung von Infektionen. Die Testungen sind insofern ein freiwilliges Angebot für die Besucher:innen. Besucher:innen, die nicht getestet werden können oder wollen, dürfen nicht abgewiesen werden.

Bewohner:innen, die nicht getestet werden können oder wollen, dürfen am Verlassen der Einrichtung nicht gehindert werden. Betreute, die nicht getestet werden können oder wollen, darf die Betreuung nicht verweigert werden.

Einwilligung zur Testung

Für Menschen, die für Gesundheitsangelegenheiten unter Betreuung stehen, bedarf es einer Einwilligung durch die rechtlichen Betreuer:innen.

Ansonsten kann die Duldung der Durchführung als Einwilligung gewertet werden.

5.2. Dokumentation und Datenschutz

Wie erwähnt können mit der KVSH nur solche Tests monatsweise abgerechnet werden, die bereits durchgeführt wurden. Auch wenn dies bei der Kostenerstattung gegenüber der KVSH nicht im Einzelnen nachzuweisen ist und die KVSH insofern auch keine Prüfrechte besitzt, sollten die Einrichtungen eine **geeignete abrechnungsbe gründende Dokumentation** anlegen. Diese kann zum Beispiel in einer (Excel-)Liste

bestehen, die festhält, wie viele Tests an welchem Datum durchgeführt wurden und dies auch mit den entsprechenden Namen der Getesteten hinterlegt.

Die Datenweitergabe ist im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes rechtlich abgesichert. § 8 IfSG regelt die Meldepflicht für Einrichtungsleitungen. Es handelt sich beim Antigen-Test um einen Direktnachweis des Erregers und unterliegt damit der Meldepflicht.

Bei der Dokumentation der Testungen müssen daher in allen Fällen, das heißt also unabhängig vom Ergebnis, die Personendaten erfasst werden. Trägerverbände und das RKI halten entsprechende Dokumentationsformulare vor.

Ein erfolgter Test kann mittels eines Dokumentationsbogens in der Einrichtung erfasst werden, der wird der/dem Getesteten ausgehändigt, falls sie/er ihn benötigt, um ihn am gleichen Tag in einer anderen Einrichtung vorzeigen zu können.

5.3. Was geschieht bei einem positiven Testergebnis?

Ein **positives Testergebnis** bedarf zur Vermeidung falsch-positiver Befunde einer Nachtestung mittels PCR-Test. Daher ist die Einrichtung verpflichtet, bei einem positiven Test die Daten unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden. Dies gilt für alle getesteten Personen (Personal, Bewohner:innen, Betreute, Besucher:innen).

Es ist zwar Aufgabe des ÖGD, die Infektionskette bei einem positiven Testergebnis zurückzuverfolgen. Wenn Mitarbeiter:innen oder Bewohner:innen/Betreute betroffen sind, kann die Einrichtung aber im eigenen Interesse und mit dem Einverständnis des Betroffenen eine Kontaktliste erstellen. Zur schnellen Klärung der Kontakte und Entlastung des ÖGD ist eine entsprechende Mitwirkung sogar erwünscht.

6. Weitere Fragestellungen

Haftungsfragen

Antigen-Tests können zu falsch-negativen Ergebnissen führen. Bei der Bewertung des Infektionsgeschehens ist es daher von untergeordneter Bedeutung, wenn ein falsch-negatives Testergebnis erfolgt und das Virus trotzdem sich in der Einrichtung ausbreitet. Bei den Antigentests handelt es sich nur um präventive Tests.

Im Fokus der Begutachtung steht in diesen Fällen, ob die Hygienemaßnahmen korrekt eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, kann der Einrichtungsleitung ein Organisationsverschulden vorgeworfen werden. In der Rechtsprechung finden sich Beispiele für Organisationsverschulden im Hygienemanagement.

Erstreckung auf Wohnungslosenhilfe

In die TestV sind die Angebote der Wohnungslosenhilfe nicht aufgenommen. Damit ist deren Umsetzung in diesem Bereich nicht möglich.